Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Dresden.

Vorlage Nr.: V0371/20
Datum: 30. APR. 2020

Vorlage

Beratungsfolge	*Plandatum*		
Ältestenrat	04.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	05.05.2020	nicht öffentlich	zur Information
Jugendhilfeausschuss	30.04.2020	öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Hilfen zur Erziehung	04.05.2020	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Förderung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss
Unterausschuss Planung		nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeausschuss federführend
Jugendhilfeausschuss		öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	14.05.2020	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe unter Corona-Bedingungen

...

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 1 die „Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie". Diese Hinweise gelten auch für den Bereich der Schulsozialarbeit, sofern der Freistaat Sachsen keine anderweitigen Regelungen zur Verwendung der Fördermittel trifft, sowie für die Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung.

2. Sofern der Freistaat Sachsen weiterführende Regelungen auf Landesebene in Fragen der Mittelverwendung von kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe erlässt, wird der Oberbürgermeister beauftragt, eine entsprechende Information an den Stadtrat zu geben und eine Vorlage zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zu erstellen.

3. Der Stadtrat beschließt gemäß Anlage 2 das „Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche".

4. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Hinweise gemäß Anlage 1 in Abgrenzung zum Sozialdienstleiter-Einsatzgesetz (SodEG) erfolgen.

...

bereits gefasste Beschlüsse:

V0341/20 Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: sind momentan nicht absehbar

Investiv:
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:
Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:
PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:
Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

...

Begründung:

Die Schutzreglungen des Freistaates im Zusammenhang mit Corona-Pandemie (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 gültig bis 20. April 2020, Az 42-6928-20 sowie vom 17. April 2020 gültig bis 3. Mai 2020, Az 42-6928/22, sowie Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 31. März 2020 gültig bis 20. April 2020 und vom 17. April 2020 gültig bis 3. Mai 2020) haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der freien Träger der Jugendhilfe im Rahmen von geförderten Angeboten, sowie im Rahmen der Leistungserbringung im Bereich der Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII.

Mit der Vorlage sollen die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, die der Stadtrat am 23. April 2020 zur Vorlage V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) beschlossen hat, entsprechend auch für die Förderung der Angebote der Jugendhilfe nach §§ 11 bis 14, 16, Leistungen nach 22a und 52 SGB VIII anwendbar werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2021 dadurch nicht vorweggenommen werden kann.

Gleichfalls wird mit dieser Vorlage das Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung festgelegt.

1. Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien (§§ 11 bis 14, 16 und 52 SGB VIII)

Mit der Schließung der offenen Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit durch die Verordnung und Allgemeinverfügungen des Freistaates besteht für die geförderten Angebote nach § 74 SGB VIII die Notwendigkeit Klarheit bei der Verwendung der Fördermittel zu schaffen, um stadtweit eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. In Anlage 1 werden nunmehr die Regelungen der Vorlage V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) aufgenommen und in Hinblick auf die spezifischen Regelungen für das Förderverfahren nach § 74 SGB VIII angepasst.

2. Umgang mit durch den Freistaat kofinanzierten Fördermaßnahmen der Jugendhilfe

Seitens des Freistaates Sachsen gibt es bisher keine verbindlichen Aussagen zu der Frage, in welchem Umfang der kofinanzierten Leistungen der Jugendhilfe (dies betrifft hier im Wesentlichen den Bereich der Schulsozialarbeit) im Rahmen einer veränderten Leistungserbringung im Corona-Kontext anerkennt und u. U. Verfahrensregelungen für den Bereich der Förderung erlassen werden. Daher ist es erforderlich einen Vorbehalt zu formulieren, sofern hier noch anderweitige Regelungen vom Freistaat getroffen werden.

...

3. Projekte/Programme zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (§ 22a SGB VIII)

Mit der vorübergehenden Leistungsminderung aufgrund der durch die Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Einstellung des Betriebs von Schulen und der Kindertagesbetreuung" auf Notbetrieb besteht für die geförderten Angebote nach § 74 SGB VIII die Notwendigkeit, Klarheit bei der Verwendung der Fördermittel zu schaffen. Um stadtweit eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, setzt die Anlage 1 zu dieser Vorlage die Bestimmungen aus der V0341/20 (Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie) entsprechend auch für diese Leistungsbereiche um.

4. Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

Die Leistungserbringer/-innen von Angeboten der Jugendhilfe im ambulanten und teilstationären Leistungsfeld der Hilfen zur Erziehung benötigen aufgrund der entstandenen Einschränkungen bei der Leistungserbringung Rechtsicherheit über das Abrechnungsverfahren (Anlage 2).

Ziel ist es, die Leistungserbringung im Bereich der Hilfen zur Erziehung während und nach der akuten Pandemiephase durch freie Träger der Jugendhilfe sicherzustellen. Diese arbeiten als, in der Regel gemeinnützige Vereine oder Unternehmensformen, nicht gewinnorientiert und verfügen demnach über keine ausreichenden Rücklagen, um längere Zeiten ohne Einnahmen wirtschaftlich zu überstehen.

5. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Am 28. März 2020 trat das SodEG zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS – CoV-2 in Kraft. Das Gesetz regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister.

Die sozialen Dienstleister sollen bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger (mit Ausnahme der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister.

Das SodEG stellt damit einen Schutzschirm für die soziale Infrastruktur dar, der sich nicht auf die Träger der Freien Wohlfahrtspflege beschränkt, sondern auch gewerbliche Anbieter umfasst. Der Sicherstellungsauftrag soll durch monatliche Zuschüsse der Leistungsträger an die sozialen Einrichtungen und Dienste erfolgen. Der Schutzschirm greift nur soweit, als die bisher von den Leistungsträgern finanzierten Leistungen wegen hoheitlicher Entscheidungen zur Bewältigung der Corona-Krise nicht oder nicht mehr vollständig erbracht werden können (Betriebsschließung, Kontaktverbot u. ä.) und somit der originäre Vergütungsanspruch der sozialen Dienstleister entfällt. Das SodEG kommt nur zur Anwendung, wenn der Bestand des Unternehmens / des sozialen Dienstleisters / der Einrichtung / des Leistungsbereiches nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel gesichert werden kann.

...

Aufgrund der Verantwortung, die das SodEG der Landeshauptstadt Dresden überträgt und als Leistungsträger in den sozialen Leistungsbereichen, strebt die Landeshauptstadt Dresden möglichst einheitliche Verfahrenswege an. Dabei muss die Landeshauptstadt Änderungen auf Landesebene und in der aktuellen Situation der Stadt, in den verschiedenen Bereichen, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umsetzen. Im Verfahrensweg ist daher ein einheitliches Verfahren besonders wichtig, um der Trägerlandschaft in der aktuellen Krisensituation gerecht zu werden. Die Landeshauptstadt Dresden erarbeitet derzeit dieses einheitliche Verfahren für die Anwendung in den relevanten Leistungsbereichen des Sozialamtes, des Amtes für Kindertragebetreuung und des Jugendamtes.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie“
Anlage 2	Festlegung zum Umgang der Abrechnung von ambulanten und teilstationären Leistungen in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“
Anlage 3	Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Dirk Hilbert

Anlage 1 zur V0371/20

Hinweise zur Anwendung der Förderrichtlinie Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die nachfolgenden Hinweise zur Anwendung in der Jugendhilfe sind einheitlich und ergänzend zur Förderrichtlinie Jugendhilfe (28. April 2005) sowie zur Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Förderrichtlinie Jugendhilfe vom 28. April 2005, modifiziert am 18. Dezember 2019, in der Landeshauptstadt Dresden während der Corona-Pandemie, unter Berücksichtigung der Regelungen des SGB VIII, bis auf Weiteres anzuwenden.

Bei den in den Hinweisen zum Vollzug der genannten Richtlinien eingeräumten Erleichterungen in der Landeshauptstadt Dresden werden die Hinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona – VwV zu §§ 23, 44 SäHO vom 24. März 2020 – u. a. mit zugrunde gelegt, um einer einheitlichen Herangehensweise gerecht zu werden.

Entsprechend den Anwendungshinweisen werden zu den oben benannten Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden vorbehaltlich anderer EU- und bundesrechtlicher sowie landesrechtlicher Vorgaben nachfolgende Regelungen im Rahmen der Ermessensausübung der Verwaltung des Jugendamtes/Amtes für Kindertagesbetreuung als Bewilligungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden getroffen.

Die folgenden Punkte dienen als **Hinweise** zum Fördervollzug in der Landeshauptstadt Dresden, hier Jugendamt/Amt für Kindertagesbetreuung. Es ist in jedem Fall unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Berücksichtigung der konkreten Umstände eine entsprechende Einzelfallprüfung vorzunehmen und aktenkundig zu dokumentieren:

- Bei Maßnahmen, die abgesagt oder verschoben werden müssen, sollte nach Möglichkeit die anderweitige Fortsetzung maßnahmebezogener Tätigkeiten oder eine spätere Fortsetzung/kostenneutrale Verlängerung der Maßnahmen geprüft werden, um die gesetzten Ziele der Maßnahmen zu erreichen. Dies ist analog bei der Ermessensausübung durch die Verwaltung des Jugendamtes/Amt für Kindertagesbetreuung zu beachten und aktenkundig zu dokumentieren.

- Um bei den Zuwendungsempfängerinnen/-empfängern Liquiditätsengpässe als Folge der Corona-Pandemie abzuwenden, sollen anstehende Auszahlungen beschleunigt werden:

  - Dort, wo kein Auszahlungsverfahren analog nach Nr. 7.1 VwV zu § 44 SäHO angewendet wird (Vorauszahlung) und die Auszahlung bisher ganz oder teilweise im Erstattungsverfahren erfolgt, soll geprüft werden, ob vorübergehend eine Umstellung in ein Vorauszahlungsverfahren erfolgen kann und dies für das o. g. Ziel der Vermeidung von Liquiditätsengpässen sinnvoll ist.

  - Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SäHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.

  - Soweit möglich, sollen Förderanträge von Antragstellerinnen/-stellern, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.

  - Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (zum Beispiel Kontenpfändungen) bis auf Weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen sollte ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

- Können die Zuwendungsempfänger/-innen Fristen als Folge der Corona-Pandemie nicht einhalten, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

- Sofern im Einzelfall durch die Zuwendungsempfänger/-innen Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten. Vorrangig soll jedoch geprüft werden, ob Maßnahmen verschoben oder umgeplant werden können, um damit den Zuwendungszweck noch zu erreichen.

- Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern/-empfängerinnen (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann bzw. das Angebot oder Projekt unterbrochen werden muss, könnten diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger/-innen eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Zuwendungsgeber. Diese Anpassungen gelten so lange als förderfähig, bis der Zuwendungsgeber dem widerspricht.

- Bei Zuwendungen, bei denen bereits absehbar ist, dass der Zuwendungszweck derzeit nicht erreicht werden kann (zum Beispiel bei Veranstaltungen bzw. Großveranstaltungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können), sind die Zuwendungsempfänger/-innen darüber zu informieren, dass keine neuen Verpflichtungen eingegangen werden sollen. In geeigneten Fällen sind die Bescheide aufzuheben (zum Beispiel, wenn feststeht, dass der Zuwendungszweck nicht mehr erreicht werden kann).

- Nicht förderfähig sind Ausgaben, die die Zuwendungsempfänger/-innen durch geeignete Anpassungsmaßnahmen vermeiden oder reduzieren können (zum Beispiel Kündigung von Verträgen, Wegfall der Leistungspflicht aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit, Beantragung von Kurzarbeitergeld etc.). Träger der freien Jugendhilfe, die Gebrauch von den Regelungen der Kurzarbeit machen, erhalten zur Sicherung des Fachkräftebestandes eine angepasste Zuwendung, die ihnen eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes in begründeten Fällen bis zu 90 Prozent der üblichen Vergütung ermöglichen. Bis zur Wirksamkeit der Kurzarbeit werden die Zuwendungen gemäß Zuwendungsbescheid fortgezahlt.

- Bei Zuwendungen für Projekte, die bereits bewilligt, aber noch nicht begonnen wurden, für die noch keine Ausgaben angefallen sind und es absehbar ist, dass die Projekte im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr umgesetzt werden können, sind die Zuwendungsbescheide aufzuheben (insbesondere durch Widerruf bzw. Rücknahme nach den §§ 48, 49 VwVfG). In jedem Fall ist jedoch eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich, deren Ergebnis aktenkundig zu dokumentieren ist.

- Für bereits für das Haushaltsjahr 2020 bestehende Zuwendungsbescheide sind Abweichungen aufgrund der Corona-Pandemie ggf. als besondere Nebenbestimmungen einzufügen. Zudem müssten die Abweichungen von den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen in den noch zu fertigenden Bescheiden als besondere Nebenbestimmungen festgelegt werden.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist auch während der Corona-Pandemie zu beachten. Eine aussagefähige Dokumentation getroffener Entscheidungen zur späteren Nachvollziehbarkeit ist

erforderlich. Die zusätzlichen Hilfen dürfen nicht zu einer Überkompensation der freien Träger der Jugendhilfe und der sonstigen Zuwendungsempfänger/-innen (z. B. Weitergabe von Mitteln an Dritte) führen.

Es ist insbesondere nicht zulässig, neue Projekte im Rahmen der genannten Richtlinien zu bewilligen und auszuzahlen. Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen.

Für die Existenzsicherungen sind die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme in Anspruch zu nehmen.

Anlage 2 zur V0371/20

Abrechnungsverfahren von ambulanten und teilstationären Leistungen der Hilfen zur Erziehung in Folge der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

I. Geltungsbereich

Nachfolgende Regelungen gelten für Abrechnungen von ambulanten und teilstationären Leistungen der Jugendhilfe, die von den Folgen der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zum Betretungsverbot in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche vom 19. März 2020 (Az.: 42-6928-20) und vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) betroffen sind.

II. Ambulante Leistungen §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII)

Vorbehaltlich weiterer Beschlüsse und Verfügungen (z. B. des Bundes, des Freistaates, der Gesundheitsbehörden) für den Bereich der ambulanten Hilfen nach §§ 27ff SGB VIII (ohne Schulbegleitung § 35a SGB VIII) gelten folgende Regelungen:

(1) Die in der Allgemeinverfügung des SMS vom 17. April 2020 (Az.: 42-6928/22) aufgeführten ambulanten Hilfen können unter Berücksichtigung der aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI (Robert-Koch-Institutes) erbracht werden.
(2) Im Zuge der Eindämmung des Corona-Virus reduzierte und/oder gewandelte Hilfen bedürfen einer Anpassung an die aktuelle Bedarfssituation der Leistungsberechtigten. Die Bedarfsfeststellung für jeden Einzelfall erfolgt nach Prioritätensetzung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes im direkten Zusammenwirken mit den Leistungsberechtigten. In Folge der Bedarfsfeststellung erfolgt eine Aktualisierung der Hilfeplanung. Vor einer Veränderung der reduzierten und/oder gewandelten Hilfen ist die direkte Abstimmung zwischen Leistungserbringer/-in und fallführender Fachkraft zwingend erforderlich.
(3) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Der öffentliche Träger stellt bis zur Aktualisierung des jeweiligen Hilfeplanes eine Finanzierung bis zu 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges sicher. Liegt der tatsächlich geleistete Stundenumfang unter der Schwelle von 75 Prozent, erfolgt eine Aufstockung auf 75 Prozent, unabhängig davon, wie viele Stunden tatsächlich erbracht wurden bzw. werden konnten. Sollten die tatsächlich erbrachten Leistungen über 75 Prozent des mit Kostenzusicherung bis 19. März 2020 bewilligten Leistungsumfanges liegen, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen finanziert.
(4) Eine Doppelfinanzierung ist grundsätzlich auszuschließen, deshalb gilt die o. g. Abrechnungsregelung nicht, wenn das Personal des Leistungserbringers/der Leistungserbringerin teilweise bereits über Dritte finanziert wird (z. B. Kurzarbeitergeld) oder dies in Aussicht steht. Bei der Rechnungslegung sind weitere Ansprüche zu dokumentieren. Ebenso ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März und 17. April 2020 geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

III. Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII

(1) Die Wiederaufnahme von Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII richtet sich in jedem Einzelfall nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs werden die Schulintegrationshilfen entsprechend des im Teilhabeplan festgestellten Leistungsumfanges erbracht, insofern der Schulbesuch in vollem Umfang wiederaufgenommen wird. Bei teilweiser Wiederaufnahme des Schulbesuches erfolgt in Abstimmung mit der fallführenden Fachkraft eine Bedarfsanpassung.

(2) Solange der Schulbesuch noch nicht wiederaufgenommen ist, können als Ersatzleistung weiterhin täglich zwei Telefonkontakte von bis zu 30 Minuten vereinbart werden. Für die Leistungserbringung der Schulintegrationshilfen nach § 35a SGB VIII sind die aktuellen Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen des RKI zwingend zu beachten.

(3) Die Rechnungslegung für den Zeitraum ab 19. März 2020 erfolgt entsprechend der tatsächlich erbrachten und mit dem ASD abgestimmten Hilfeleistungen. Darüber hinaus ist der trägerübergreifende Einsatz von freien Ressourcen der Mitarbeitenden für die in den Punkten 1 und 5 der Allgemeinverfügungen vom 19. März und 17. April 2020 geforderte Aufrechterhaltung und Stärkung der stationären Hilfen zur Erziehung zu nutzen.

IV. Teilstationäre Leistungen

(1) Im Regelfall sind alle teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 29 und 32 SGB VIII einzustellen.

(2) Jedes Angebot nach § 32 SGB VIII teilt der Geschäftsstelle des Jugendamtes seinen Notfallplan für eine telefonische und ggf. persönliche Kontaktaufnahme mit den Leistungsempfängerinnen/-empfängern während der derzeitigen Einstellung des Angebotes mit. Dabei ist zu beachten, dass ein persönlicher Kontakt auf das unbedingt Notwendige zu reduzieren ist. Unbedingt notwendige persönliche Kontakte sind vorab mit dem ASD abzustimmen und von diesem zu bestätigen.

(3) Die Finanzierung der Tagesgruppen im Notbetrieb erfolgt analog der im Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII im Freistaat Sachsen vom 1. November 2012 im § 13 Absatz 4 benannten Regelungen zur Abwesenheit der Kinder. Die im Rahmenvertrag bezeichneten 55 Tage werden im Bedarfsfall für das Jahr 2020 um 28 Werktage aufgestockt. Dies ist bei der Rechnungslegung durch den/die Leistungserbringer/-in zu kennzeichnen.

V. Geltungsdauer

Diese Regelung gilt für Leistungen, die durch die Allgemeinverfügungen eingeschränkt erbracht werden können, bis zunächst einschließlich 3. Mai 2020. Sofern zukünftig eine Verlängerung oder eine Modifizierung der Allgemeinverfügung erfolgt, gelten diese Reglungen sinngemäß fort.

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)

SodEG

Ausfertigungsdatum: 27.03.2020

Vollzitat:

"Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578)"

Fußnote

(+++ Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet +++)

Das G wurde als Artikel 10 des G v. 27.3.2020 I 575 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 11 Abs. 1 dieses G am 28.3.2020 in Kraft.

§ 1 Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung

Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Gesetz ist davon abhängig, dass der soziale Dienstleister mit der Antragstellung erklärt, alle ihm nach den Umständen zumutbaren und rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung zu stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise geeignet sind. In der Erklärung nach Satz 1 hat der soziale Dienstleister Art und Umfang dieser zumutbaren und rechtlich zulässigen Unterstützungsmöglichkeiten anzuzeigen und seine tatsächliche Einsatzfähigkeit glaubhaft zu machen.

§ 2 Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger

Die Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Leistungsträger nach dem Fünften und Elften Buch Sozialgesetzbuch, und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Leistungsträger) gewährleisten den Bestand der Einrichtungen, sozialen Dienste, Leistungserbringer und Maßnahmenträger, die als soziale Dienstleister im Aufgabenbereich des Sozialgesetzbuchs oder des Aufenthaltsgesetzes soziale Leistungen erbringen. Soziale Dienstleister in diesem Sinne sind alle natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger nach Satz 1 zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen. Maßnahmen nach Satz 2 sind hoheitliche Entscheidungen, die im örtlichen Tätigkeitsbereich von sozialen Dienstleistern unmittelbar oder mittelbar den Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister beeinträchtigen.

§ 3 Umsetzung des Sicherstellungsauftrages

Die Leistungsträger erfüllen den besonderen Sicherstellungsauftrag nach § 2 durch Auszahlung von monatlichen Zuschüssen an die einzelnen sozialen Dienstleister ab dem maßgeblichen Zeitpunkt nach § 2 Satz 2. Für die Berechnung der Zuschusshöhe wird ein Zwölftel der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten Zahlungen in den in § 2 genannten Rechtsverhältnissen ermittelt (Monatsdurchschnitt). War der Zeitraum eines Rechtsverhältnisses zu dem nach § 2 maßgeblichen Zeitpunkt kürzer als zwölf Monate, richtet sich die Höhe des Monatsdurchschnitts nach dem Durchschnittsbetrag dieses Zeitraums. Sind berechnungserhebliche Zeiträume kürzer als ein Monat, sind entsprechende Anteile zu bilden. Der monatliche Zuschuss beträgt höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts. Die Zuschüsse werden auf Antrag durch Verwaltungsakt oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gewährt.

§ 4 Erstattungsanspruch

Die Leistungsträger haben einen nachträglichen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit den sozialen Dienstleistern im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel aus

1. Rechtsverhältnissen nach § 2 Satz 2, die vorbehaltlich der hoheitlichen Entscheidungen im Sinne von § 2 Satz 3 weiterhin möglich sind,
2. Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. Leistungen für den Verbleib in Beschäftigung nach dem Sechsten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und
4. Zuschüssen des Bundes und der Länder an soziale Dienstleister auf Grundlage gesetzlicher Regelungen

tatsächlich zugeflossen sind (bereite Mittel). Ansprüche und Forderungen, die nicht zu tatsächlichen monatlichen Geldzuflüssen führen, sind keine bereiten Mittel. Der Erstattungsanspruch entsteht erst dann, wenn die Leistungsträger vollständige Kenntnis von den Tatsachen nach Satz 1 erlangen und frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung; er überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.

§ 5 Zuständigkeit und Geltungsdauer

Die Länder bestimmen die zuständigen Behörden für die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz, soweit sich auch die Zuständigkeit der Leistungsträger für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet; dabei können die Länder auch eine gegenüber § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen. Die übrigen Leistungsträger können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Bereich des Aufenthaltsgesetzes zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, eine von § 3 Satz 5 nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe bestimmen. Der besondere Sicherstellungsauftrag endet zum 30. September 2020. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den besonderen Sicherstellungsauftrag bis zu einem Zeitpunkt über den 30. September 2020 hinaus, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/010/2020)

Sitzung am: 23.04.2020

Beschluss zu: V0341/20

Gegenstand:

Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß geänderter Anlage 1 zur Beschlussausfertigung die Hinweise zur Anwendung von Fachförderrichtlinien in der Landeshauptstadt Dresden (FFRL LHD) im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in Anlehnung an die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) zum Fördervollzug im Zusammenhang mit Corona - VwV zu §§ 23, 44 SäHO vom 24. März 2020 (Anlage 2 der Vorlage).

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es weitere Gesetze und Ausführungsbestimmungen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gibt, wie zum Beispiel das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

Dresden, 28. APR. 2020

Dirk Hilbert
Vorsitzender

- Für Auszahlungen nach Nr. 7.1 der VwV zu § 44 SäHO (Vorauszahlung) wird abweichend von Nr. 7.1 eine Mittelverwendungsfrist von fünf Monaten zugelassen. Die verlängerte Mittelverwendungsfrist ist auch für alle bereits erfolgten Vorauszahlungen ab dem 1. Januar 2020 zu beachten.

- Liegt ein Verwendungsnachweis im Fachamt als Bewilligungsbehörde bereits vor und eine anstehende Auszahlung wird wegen der noch nicht erfolgten Verwendungsnachweisprüfung zurückgehalten, soll vorbehaltlich einer späteren Prüfung eine Auszahlung von i. d. R. in Höhe 90 % des beantragten Betrages erfolgen.

- Soweit möglich sollen Förderanträge von Antragstellern/-innen, bei denen die angezeigte besondere Betroffenheit mit der Förderung voraussichtlich vermindert werden kann, vorrangig bearbeitet werden. Es sind jedoch keine Zuwendungen für Maßnahmen zu bewilligen, die aufgrund der Corona-Pandemie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchgeführt werden können.

- Von Rückforderungen und Vollstreckungsmaßnahmen soll bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beträgen (zum Beispiel Kontenpfändungen) bis auf Weiteres abgesehen werden, es sei denn, es droht die Verjährung. Von einer Erhebung von Säumniszuschlägen sollte ebenfalls im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen werden.

- Können die Zuwendungsempfänger/-innen Fristen als Folge der Corona-Pandemie nicht einhalten, sind diese im Ermessen zu verlängern. Dies betrifft auch die Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen. Eine Verlängerung von Fristen kommt nicht in Betracht, wenn dadurch die Verjährung droht.

- Sofern im Einzelfall durch die Zuwendungsempfänger/-innen Verpflichtungen für Ausgaben eingegangen wurden, die für die Erreichung des Zuwendungszwecks erforderlich gewesen wären, sich der Zuwendungszweck aber aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr erreichen lässt oder die weitere Verfolgung des Zuwendungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, sollen die nachweislich entstandenen (im Grunde förderfähigen) Ausgaben trotzdem gefördert werden. Gefördert werden können in diesem Zusammenhang auch ggf. anfallende Stornierungskosten. Vorrangig soll jedoch geprüft werden, ob Maßnahmen verschoben oder umgeplant werden können, um damit den Zuwendungszweck noch zu erreichen.

- Sofern bei einer laufenden Förderung bei Zuwendungsempfängern (im Grunde förderfähige) Ausgaben entstehen, obwohl der Zuwendungszweck vorübergehend aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nicht vollständig erreicht werden kann bzw. das Angebot oder Projekt unterbrochen oder angepasst werden muss, könnten diese Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, soweit sie nicht durch die Zuwendungsempfänger/-innen reduziert werden können (zum Beispiel fixe Kosten für Personal oder Miete). Bei Anpassungen der Angebotsgestaltung oder Leistungserbringung haben die Zuwendungsempfänger eine Mitteilungspflicht

innen zu gewährleisten. Dies würde dem Förderrecht und den Haushaltsgrundsätzen widersprechen.

Für die Existenzsicherungen sind die Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes und ggf. weitere kommunale Soforthilfeprogramme (zum Beispiel „Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung von Kleinstunternehmen, Selbstständigen und Freiberuflern, die von der Corona-Pandemie März 2020 betroffenen sind") in Anspruch zu nehmen.